

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2022

Nr. 2022/433

Landwirtschaftliche Entwässerungen im Kulturland: Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel und Instandstellungen zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Oberflächengewässer; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) verabschiedet. Im AP PSM wird unter Massnahme 17 "Entwicklung von Strategien zur Reduktion der PSM Einträge in Oberflächengewässer über Drainagen, die Entwässerung von Strassen und Wegen sowie über Schächte auf Parzellen (6.2.1.3)" gefordert. So sollen Punkteinträge von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer vermindert werden. Gestützt auf diesen Aktionsplan des Bundes hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2018/295 vom 6. März 2018 den kantonalen Massnahmenplan Pflanzenschutz genehmigt und die betroffenen Stellen damit beauftragt, die Massnahmen umzusetzen. Mit der Massnahme L15 "Drainagen und Entwässerungen" im kantonalen Massnahmenplan sollen in einem Pilotprojekt Punkteintragsquellen von PSM in Oberflächengewässer geprüft werden. Das Amt für Landwirtschaft wurde mit der Umsetzung der Massnahme beauftragt und koordiniert diese mit laufenden regionalen Projekten des Amtes für Umwelt. Insbesondere nicht mehr funktionstüchtige Drainagen und offene Schächte in landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche eine direkte Verbindung zu Gewässern haben, können Eintrittsweg für PSM sein. Je nach Schachtfunktion kann ein geschlossener Schachtdeckel oder ein Pufferstreifen mit bewachsenem Grünland diese Pflanzenschutzmitteleinträge verhindern.

2. Erwägungen

Mit der vorgesehenen Strukturverbesserungsmassnahme sollen möglichst viele offene oder defekte Schachtdeckel von Kontroll- und Spülschächten im Kulturland durch geschlossene Schachtdeckel ohne Pickelloch ersetzt werden. Benötigt der Schacht jedoch einen offenen Deckel, weil er beispielsweise zusätzlich der Wegentwässerung dient, so ist, gestützt auf die Gewässerschutzvorgaben, ein Pufferstreifen um den Einlaufschacht anzulegen. Mit vorhandenen Pufferstreifen oder geschlossenen Schachtdeckeln werden auch weniger Feinerde und im Boden gebundene PSM in die Entwässerungssysteme geschwemmt, was nebst dem Gewässer- auch dem Bodenschutz dient und Ablagerungen in den Entwässerungsleitungen vorbeugt. Dank diesem positiven Nebeneffekt bleibt die Entwässerungsfunktion erhalten und es fallen weniger Kosten für das Entfernen solcher Ablagerungen und für Sanierungen an.

Laut Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) § 11 Absatz 1 sind die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten landwirtschaftlichen Infrastrukturen zweckentsprechend zu unterhalten. Gemeinden und Genossenschaften regeln den Unterhalt dieser Werke, wie es die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) in § 18 Absatz 1 vorsieht, in Flur- oder Unterhaltsreglementen. Gemäss § 2 der BoVO unterstützt der Kanton «weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d»

(§ 2 Buchstabe f BoVO). Bei c handelt es sich um «Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens», also landwirtschaftliche Entwässerungen inklusive deren Schächte. Gestützt auf § 2 Buchstabe f BoVO soll der Ersatz von offenen durch geschlossene Schachtdeckel mit kantonalen Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden. Mithilfe dieser Strukturverbesserungsbeiträge sollen gleichzeitig auch defekte Schächte instand gestellt werden, für die ein geschlossener Schachtdeckel in Frage kommt. Beides trägt dazu bei, dass weniger Pflanzenschutzmittel via landwirtschaftliche Entwässerungen in die Oberflächengewässer gelangen.

Für diese Einzelmassnahmen "offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzen" und "defekte Schächte instand stellen, für die ein geschlossener Schachtdeckel in Frage kommt" können Kantonsbeiträge gesprochen werden, nicht aber Bundesbeiträge. Bundesbeiträge gibt es für Strukturverbesserungsprojekte mit administrativ aufwändigeren Verfahren – wie z.B. die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungssysteme einer Gemeinde, nachdem in einem vorangehenden Projekt als Zustandserhebung bereits die Leitungen gespült und die Schäden mit Kanalfernsehen aufgenommen worden sind. Ohne Bundesbeiträge ist die Belastung der Werkeigentümer hoch und die Finanzierung des Projekts zur Förderung geschlossener Schachtdeckel stark erschwert. Gemäss § 10 Absatz 3 der BoVO kann bei schwer finanzierbaren Projekten ausnahmsweise ein erhöhter Kantonsbeitrag bewilligt werden. Indem geschlossene Schachtdeckel gefördert werden, kann die Landwirtschaft einen Beitrag zum umweltpolitischen Ziel "weniger Pflanzenschutzmitteleinträge in Oberflächengewässer" leisten und gleichzeitig die Entwässerungssysteme vor Ablagerungen und aufwändigen Sanierungen schützen (win-win-Situation). Ein erhöhter Kantonsbeitrag erscheint unter diesen Betrachtungen gerechtfertigt.

Die Gemeinden oder Genossenschaften bilden als Werkeigentümerinnen die Trägerschaft für die Verfahren. Die Abrechnung für «offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzen» sowie für «defekte, instand gestellte Schächte» erfolgt nach den effektiven Kosten. Der Kanton kann sich mit Strukturverbesserungsbeiträgen an der Hälfte der Kosten beteiligen. Das Verfahren soll möglichst einfach gehalten werden und detaillierte Unterlagen (namentlich Schlussbericht und Ausführungspläne) sind daher bei der Schlussabrechnung nicht vorgesehen. Hingegen können Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Arbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss dem kantonalen Merkblatt "Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten". Hat eine Gemeinde oder Genossenschaft sehr viele instand zu stellende Schächte, so kann das ALW das Beitragsgesuch für die Schachtinstandstellungen ablehnen und auf das ordentliche, administrativ aufwändigere Sanierungsverfahren inklusive der Entwässerungsleitungen mit Bundesbeiträgen hinweisen.

Der Instandstellungsbedarf und das Interesse der Gemeinden und Genossenschaften lässt sich schwer abschätzen. Grobschätzungen gehen von einem Handlungsbedarf bei jedem zehnten Schacht im Kulturland aus. Gestützt auf die Erfahrungen aus verschiedenen Projekten zur Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) und zu Sanierungen von Drainagen geht das Amt für Landwirtschaft von einem Finanzbedarf von 250'000 Franken im Rahmen einer ersten Tranche für das vorliegende Projekt aus. Die Beiträge sollen aus dem ordentlichen Investitionsbudget Strukturverbesserungen finanziert werden.

Gemäss Kreisschreiben 3/2014 Detailregelungen für die Periodische Wiederinstandstellung (PWI) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) handelt es sich bei der Instandstellung von Schächten um PWI-Arbeiten (mit wesentlichen Mehraufwendungen). Mit den PWI-Massnahmen sind keine Nutzungsänderungen verbunden und kein Baubewilligungsverfahren sowie auch keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

Gestützt auf den ermittelten Finanzbedarf beantragt das Amt für Landwirtschaft im Rahmen einer ersten Tranche einen Kantonsbeitrag von 250'000 Franken zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des LG und §§ 2 und 7 der BoVO:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/ 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" werden 250'000 Franken für das Sammelprojekt "Landwirtschaftliche Entwässerungen im Kulturland: Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel und Instandstellungen zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Oberflächengewässer" bewilligt.
- 3.3 Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt. (Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.)
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Verfahren gemäss Ziffer 2 durchzuführen und Beiträge, im gemäss Ziffer 3.2 bewilligten Rahmen, auszurichten.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnungen wird eine Frist bis Ende 2027 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Merkblatt "Kontroll- und Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche"

Verteiler

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (115; *RRB-Beilage in gedruckter Form bereits bei STK deponiert*)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (4; Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3; Wasser, Wasserbau und Boden)

Amt für Raumplanung (3; Nutzungsplanung, Baugesuche und Natur und Landschaft)

Amt für Finanzen (2)

Solothurner Bauernverband, z.H. Edgar Kupper, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, z.H. Thomas Blum, Geschäftsstelle,
Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Kanton Solothurn (BWSo), z.H. Patrick von
Däniken, Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft (2; Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Produktionssysteme und Natürliche Ressourcen), Schwarzenburgstrasse 165, 3000 Bern

Bundesamt für Umwelt, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen

Kantonaler Fischereiverband z.H. Präsident Christian Dietiker, Fliederweg 10, 4612 Wangen bei
Olten

Flur- und Unterhaltsgenossenschaften

Kantonale Begleitkommission Massnahmenplan AP PSM